Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/3/9 8Ob58/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1965

Norm

ABGB §1118 C
MG §19 Abs2 Z10 B2

Rechtssatz

Die Untervermietung von Pachträumlichkeiten durch den Pächter ist dann ein Grund zur Auflösung des Pachtvertrages, wenn dem Hauseigentümer gegenüber dem Verpächter aus der Untervermietung ein Kündigungsrecht entsteht oder wenn der Kundenstock des Pachtgegenstandes hiedurch ungünstig beeinflußt wird. Die teilweise Überlassung der Pachträumlichkeiten durch den Pächter an einen Dritten gegen eine im Vergleich zu dem vom Verpächter zu entrichtenden Mietzins unverhältnismäßig hohe Gegenleistung fällt nicht unter § 19 Abs 2 Z 10 zweiter Fall MG.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 58/65
  Entscheidungstext OGH 09.03.1965 8 Ob 58/65
  Veröff: MietSlg 17206 = MietSlg 17458

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0026274

Dokumentnummer

JJR_19650309_OGH0002_0080OB00058_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at